

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 21.

Freitag, den 13. März

1874.

Tagesgeschichte.

Berlin, 9. März. Die „N.-Ztg.“ schreibt: Unter den heute vorliegenden Nachrichten aus dem Inlande sind von Belang nur solche, welche den kirchenpolitischen Kampf angehen. Gegen den Bischof von Münster ist wieder eine vergebliche Pfändung versucht worden und so wird dieser Prälat wohl der dritte sein, welcher demnächst ins Gefängnis zu wandern haben wird, um seine Auflehnung gegen die Staatsgesetze durch Haft zu sühnen. Wir entnehmen übrigens dem „Frkf. Journ.“, daß auf Veranlassung des Cultusministers die Anfertigung einer genauen Zusammenstellung aller bis jetzt gegen katholische Geistliche in den einzelnen Provinzen wegen Uebertretung der Maigesetze verhängten Strafen angefertigt werden soll. Dieselbe soll neben dem verhängten Strafmaße die Urtheile aller einzelnen Instanzen, sowie die Angabe darüber enthalten, ob die Verurtheilten die Geldstrafen erlegt, bezw. die Haft angetreten haben.

Bei Besprechung der Commissionsverhandlungen über die Militärfrage hat sich der „Schles. Ztg.“ zufolge bereits die Frage aufgedrängt, ob es für die Bergveste Königstein, deren Besatzung aus einer einzigen Infanterie-Compagnie und einigen Artilleristen besteht, eines Commandanten mit 4200 Thlr. Gehalt (außer der Dienstwohnung und den obligaten Rationen) bedürfe; ferner ist es angeregt worden, ob nicht in den höheren Commandostellen der preuß. Gardecavallerie und der sächs. Reiterei Vereinfachungen vorzunehmen seien, bei denen sich mindestens eine Ersparniß von 26,000 Thlrn. erzielen lassen würde.

In der Commission des Reichstages für die Novelle zur Gewerbeordnung werden Anträge vorbereitet, welche dahin gehen, die Gewerbegerichte fallen zu lassen und an deren Stelle Schiedsgerichte zu bringen, welche an die Ortsgemeinden angelehnt werden sollen. Das Schiedsgericht besteht nur aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Gemeindebehörde soll aus den einzelnen Gewerken eine entsprechende Anzahl von Beisitzern wählen, und zwar nach Vorschlägen der Gewerbetreibenden. Der Vorsitzende, welcher von der Gemeindebehörde bezeichnet wird, soll dann aus den so Gewählten die vier Beisitzer ernennen. Das Verfahren und die Executionbefugnisse der Schiedsgerichte sollen durch das Gesetz geregelt werden. Es wird dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß man einerseits die bestehenden ordentlichen Gerichte vor Zersplitterung zu bewahren habe, andererseits der Civilproceßordnung nicht vorgreifen dürfe, wie dies allerdings durch die in der Vorlage beabsichtigte Verbindung der Gewerbegerichte mit den Gerichten erster Instanz unvermeidlich wäre. In der Gewerbeordnung waren bisher schon Schiedsgerichte vorgesehen; es fehlte für dieselben nur das gesetzliche Verfahren und die Bestimmungen über die Executionsbefugnisse, deren Ausführung dort dem Ortsstatute überlassen ist. Aus diesen Gründen sind im Reiche bisher nur 27 Schiedsgerichte in Thätigkeit getreten.

Aus Bayern kommen der „Berl. Montagz. ztg.“ die wunderbarlichsten Nachrichten über die Agitation des Clerus; das Landvolk wird förmlich fanatisirt; man bindet demselben die wunderbarsten Märchen auf an der Hand — der preussischen Kirchengesetze, unbekümmert darum, daß deren Bestimmungen für Bayern längst Giltigkeit haben! Die Pfaffen verfolgen damit einen doppelten Zweck; einerseits wollen sie der bayerischen Regierung die Zustimmung zu dem Bischofsgesetz entweder unmöglich machen oder erschweren, andererseits aber wollen sie in Bayern möglichst ultramontane Wahlen erzielen, mit welchen das ohnehin auf schwachen Füßen stehende jetzige Ministerium einem — schwarzen zum Opfer fallen würde.

Frankreich. Das „Journ. des Debats“ vom 7. März enthält einen längeren Artikel über den Besuch des Kaisers von Oesterreich am russischen Hofe. In demselben wird zunächst hervorgehoben, daß die franz. Presse einstimmig die Wiederherstellung des freundschaftlichen

Verhältnisses zwischen Rußland und Oesterreich als eine Garantie für die Aufrechterhaltung des Friedens begrüßt habe, zumal Frankreich den Frieden mehr als irgend eine andere Macht wünschen müsse. Nach Mittheilungen, welche dem „Journal des Debats“ neuerdings über die Petersburger Zusammenkunft zugegangen sind, bestätigt es sich, daß das Einvernehmen Rußlands und Oesterreichs bezüglich des Orients auf vollkommen friedlicher Basis beruht und auf beiden Seiten jegliche Actionspolitik ausschließt, sowie jeden Gedanken an eine Gebietsverweiterung auf Kosten der Türkei entschieden zurückweist. Beide Mächte seien entschlossen, den Status quo im Orient soviel wie möglich aufrecht zu erhalten und alles Weitere der Zeit und der natürlichen Entwicklung der Dinge zu überlassen. In Betreff der allgemeinen europäischen Lage erkennen Rußland und Oesterreich an, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Vereinigung Oesterreichs, Rußlands und Deutschlands die beste Garantie für den Frieden und die einzige Combination sei, welche augenblicklich das frühere System des durch die letzten Kriege erschütterten Gleichgewichts ersetzen könne. Das „Journal des Debats“ weist endlich noch auf den überaus warmen Empfang hin, welchen der russische Hof, die vornehme Gesellschaft und das russische Volk dem Kaiser von Oesterreich haben zu Theil werden lassen und constatirt die vollständige Umwandlung, welche sich in Rußland bezüglich der Gesinnungen gegenüber Oesterreich vollzogen habe. Der Artikel schließt, indem nochmals hervorgehoben wird, daß durch die Versöhnung Rußlands und Oesterreichs Europa ein sicheres Unterpfand für die Aufrechterhaltung des Friedens gewährt sei.

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Die verw. Königin von Sachsen gedenkt einen längeren Aufenthalt in Italien zu nehmen und zwar in Stresa am Lago Maggiore, woselbst in dem der Herzogin von Genua, ihrer Tochter, gehörigen Palaste bereits die nöthigen Vorbereitungen zu ihrem Empfange getroffen werden.

Das „amtl. Journ.“ macht bekannt, daß bezüglich der sogen. Polnisch-Sächsischen Achtgroschentücke der Sächsischen Regierung nur für die von 1697—1763 geprägten Doppelgulden (Speciesthaler), Gulden und halbe Gulden eine Verbindlichkeit zur Einlösung obliegt. Für die in den Jahren 1807—1813 in dem damaligen Herzogthum Warschau ohne Zutun der S. Regierung geprägten Acht- und Viergroschentücke mit der Werthbezeichnung: „ $\frac{1}{2}$ Talara und $\frac{1}{4}$ Talara“ besteht diese Verbindlichkeit nicht und sind solche schon seit 1842 bez. 1859 gesetzlich als Umlaufsmittel verboten. Um sich vor Verlusten zu schützen, muß man beachten, ob die betr. Münze das Wort „Talara“ (statt Thaler) führt, was auch derjenige merken kann, der der lateinischen Sprache nicht kundig ist. Alle sächsisch-polnischen Münzen, die nicht das Wort „Talara“ auf dem Averse tragen, sind gültig und werden vom Reiche voll eingelöst.

Das „Dresdn. Journ.“ schreibt: Das königl. Ministerium des Innern hält es zur Förderung des Sparcassenwesens im ganzen Lande für zweckmäßig, daß außer den in mehrjährigen Perioden durch die Zeitschrift des statistischen Bureaus veröffentlichten Zusammenstellungen über die gesammten Verhältnisse der Sparcassen auch, wie das in mehreren anderen Ländern geschieht, monatliche Uebersichten über die Zahl und den Geldbetrag der Einzahlungen und Rückzahlungen für sämmtliche Sparcassen durch das statistische Bureau im „Dresdn. Journ.“ zur Veröffentlichung gelangen. Hiernach sind im Monat Januar in sämmtlichen Sparcassen des Landes 101,137 Einzahlungen im Betrage von 3,220,585 Thlrn. und 46,379 Rückzahlungen im Betrage von 1,731,131 Thlrn. gemacht worden.

Nach angestellten Ermittlungen erstreckt sich die Landbriefbefreiung im deutschen Reichspostgebiet gegenwärtig auf 50,000 Ortschaften. Dieselben werden von 10,500 Landbriefträgern belaufen. Es sind über 17,000 Landorte mit Post-Briefkasten versehen. Diese Orte